

Der Pfarrer im Grenztermin – Neues Recht für die katholischen Kirchengemeinden in NRW

The Pastor in the Date of Marking – New Law for Catholic Parishes in North Rhine-Westphalia (NRW)

Markus Rembold

Zusammenfassung

In Nordrhein-Westfalen galt für die Verwaltung des Vermögens katholischer Kirchengemeinden bislang ein staatliches Gesetz. Dieses ist aufgehoben und durch neue kirchliche Bestimmungen ersetzt worden. Die Regelungen zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von katholischen Kirchengemeinden in Nordrhein-Westfalen und die unterschiedlichen Rechtsträger des örtlichen Kirchenvermögens werden dargestellt. Am Beispiel des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens erfolgt eine Übertragung der rechtlichen Regelungen auf einen praktischen Fall einer katholischen Kirchengemeinde.

Schlüsselwörter: katholische Kirchengemeinden, Vertretung, Grenzfeststellung, Abmarkung, Grenztermin

Summary

In North Rhine-Westphalia, a state law previously applied to the management of the assets of Catholic parishes. This has been repealed and replaced by new ecclesiastical regulations. The regulations on the legal representation of Catholic parishes in North Rhine-Westphalia and the different legal entities of the local church assets are presented. Using the example of the boundary determination and demarcation procedure, the legal regulations are transferred to a practical case of a Catholic parish.

Keywords: catholic parishes, legal representation, determination of boundaries, marking, date of marking

1 Einleitung

Die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden fußte im nordrhein-westfälischen Rechtsraum bis Ende Oktober 2024 auf dem preußischen Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens von 1924. Während in den übrigen, dem ehemaligen preußischen Rechtsraum zugehörigen Bundesländern das vorgenannte staatliche Gesetz bereits durch kirchliche Gesetze abgelöst worden ist, haben sich in einem überdiözesanen Projekt auf nordrhein-westfälischer Ebene nun auch die zugehörigen fünf (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn mit der Notwendigkeit einer Novellierung und damit einhergehend mit einer Ablösung durch gleichlautende Diözesangesetze befasst (Erzbistum Paderborn 2023).

Zahlreiche Grundstücke stehen im Eigentum der katholischen Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts und im Eigentum weiterer, rechtlich selbstständiger Vermögensträger auf der Ebene der Kirchengemeinden. Werden Grundstücksgrenzen festgestellt und abgemarkt, sind die katholischen Kirchengemeinden beziehungsweise die rechtlich selbstständigen Vermögensträger entsprechend zu beteiligen.

Kap. 2 gibt zunächst einen kurzen Überblick über das Kirchenrecht, insbesondere aus Sicht der Vermögensverwaltung. In Kap. 3 werden die Bestandteile des örtlichen Kirchenvermögens beschrieben und insbesondere der Unterschied zwischen dem Vermögen der Kirchengemeinde und dem Vermögen in der Kirchengemeinde herausgearbeitet. Kap. 4 gibt einen Abriss über die Regelungen des bisherigen, preußischen Vermögensverwaltungsgesetzes von 1924, während in Kap. 5 die Regelungen der neuen, kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetze – insbesondere zu den Willenserklärungen des Kirchenvorstandes – am Beispiel des Gesetzes für die Erzdiözese Paderborn beschrieben werden. Die im Grenztermin zur Grenzfeststellung und Abmarkung abzugebenden Erklärungen werden in Kap. 6 aus Sicht des nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katasterrechts zunächst allgemein beleuchtet. In Kap. 7 folgt eine Übertragung auf einen praktischen Fall einer katholischen Kirchengemeinde in Nordrhein-Westfalen.

2 Kirchenrecht

Im Allgemeinen wird zwischen dem inneren Kirchenrecht, das heißt den von der Religionsgesellschaft (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV) selbst zur Regelung ihrer Angelegenheiten geschaffenen Rechtsnormen, und dem äußeren Kirchenrecht, also den Regelungen, welche der Staat für sein Verhältnis zur Kirche geschaffen hat (Staatskirchenrecht), unterschieden (Aichberger et al. 2022). Das (innere) katholische Kirchenrecht (kanonisches Recht) versteht unter Vermögensverwaltung (administratio bonorum) »in einem engeren Sinne alle Akte, die zum Erhalt und zur Fruchtbarmachung zeitlicher Güter [bona temporalia, so zum Beispiel Grund und Boden] ergriffen werden (müssen). In einem weiteren Sinne gehören hierzu auch der Abschluss von Verträgen sowie Veräußerungen und veräußerungs-

ähnliche Rechtsgeschäfte« (Althaus 2020). Der Begriff »Kirchenvermögen« bezeichnet alle zeitlichen Güter, »die einer nach kanonischem Recht öffentlichen Rechtsperson in der Kirche gehören« (Althaus 2020), so zum Beispiel die Pfarrei oder das in Kap. 3 behandelte Gotteshausvermögen. Allgemeine Einführungen in das Vermögensrecht der katholischen Kirche und in seine Begrifflichkeiten geben zum Beispiel Pulte (2019) und Althaus (2020).

Aus Sicht des Kirchenrechts finden sich die vermögens(verwaltungs)rechtlichen Regelungen im Codex Iuris Canonici (CIC) als Rahmenrecht sowie in den Partikularnormen (Generaldekreten) der Bischofskonferenz, in den Gesetzen des jeweiligen Diözesanbischofs und weiteren Ausführungsbestimmungen (im Einzelnen: Althaus 2020). Gemäß c. 1254 § 1 CIC hat die katholische Kirche das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern. An mehreren Stellen nimmt der CIC Bezug auf weltliches Recht, so beispielsweise in c. 1284 § 2, 2^o CIC, wonach dafür Sorge zu tragen ist, dass das Eigentum am Kirchenvermögen auf nach weltlichem Recht gültige Weise gesichert wird. Die Sicherung des Eigentums am Grund und Boden erfolgt in Deutschland durch Liegenschaftskataster und Grundbuch (Eigentumssicherungssystem im Sinne des Art. 14 GG). Während im Liegenschaftskataster »alle Liegenschaften« (§ 11 Abs. 1 Satz 1 VermKatG NRW) nachgewiesen werden, erhalten die Grundstücke der Kirchen ein Grundbuchblatt nur auf Antrag (§ 3 Abs. 2 GBO).

Das Staatskirchenrecht räumt in Deutschland den Religionsgesellschaften das Recht ein, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle gelgenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten (Art. 1 Abs. 2 RK; Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV). Die sogenannte Kirchengutsgarantie gewährleistet das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften (Art. 17 Abs. 1 RK; Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 WRV).

Grundsätzlich gilt, dass für die Gültigkeit von Rechtsgeschäften, die das Kirchenvermögen betreffen, sowohl das universale als auch das partikulare (innere) Kirchenrecht ebenso einzuhalten ist, wie die staatskirchenrechtlichen und staatskirchenvertraglichen Bestimmungen (Pulte 2019).

3 Örtliches Kirchenvermögen

Je nachdem, ob eine weltliche (staatskirchenrechtliche) oder kirchliche (universalkirchenrechtliche) Sichtweise eingenommen wird, ist zwischen der Kirchengemeinde und der Pfarrei zu unterscheiden.

Kirchengemeinden sind sowohl verfassungsrechtlich (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV) als auch nach den Bestimmungen des Reichskonkordats (Art. 13) Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 Satz 1 KVVG PB). Eine Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft

von Gläubigen, die in einer Teilkirche (Diözese) auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird; die rechtmäßig errichtete Pfarrei besitzt von Rechts wegen Rechtspersönlichkeit (c. 515 §§ 1, 3 CIC). Vorbehaltlich anderslautender partikularrechtlicher Bestimmungen entspricht das Gebiet einer Kirchengemeinde dem Gebiet der Pfarrei (§ 2 Abs. 2 Satz 1 KVVG PB). Die Kirchengemeinde ist »weltlicher Träger« des Kirchenvermögens der Pfarrei und somit fähig, solches zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern (c. 1254 § 1 CIC; Althaus 2020).

Auf der Ebene einer Kirchengemeinde beziehungsweise einer Pfarrei ist bezüglich der Rechtspersonen sauber zu unterscheiden. Nicht alles, was alltagssprachlich »der Kirchengemeinde« an Grund und Boden eigentumsrechtlich gehört, steht auch in ihrem Eigentum. So spricht § 1 KVVG PB bewusst nicht vom »Kirchenvermögen der Kirchengemeinden«, sondern vom »Kirchenvermögen in den Kirchengemeinden«. Das Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden (Zusammenschluss von Kirchengemeinden, §§ 26 ff. KVVG PB) bildet das sogenannte »örtliche Kirchenvermögen« (§ 1 KVVG PB).

Die unterschiedlichen Rechtspersonen sind historisch bedingt. Im Mittelalter vollzog sich (zeitlich und regional unterschiedlich) eine Aufteilung des bis dahin einheitlichen Ortskirchenvermögens auf pfarrlicher Ebene in das Gotteshausvermögen und das Stellenvermögen (Althaus 2020):

- »Als Gotteshausvermögen (fabrica ecclesiae, auch Kirchenfabrik genannt) bezeichnet das Kirchenrecht das Kirchengebäude selber sowie die anderen zeitlichen Güter, durch deren Nutzung oder Ertrag dieses selbst, die laufenden Betriebskosten und die Feier des Gottesdienstes finanziert werden.« (Althaus 2020)
- Das Stellenvermögen (Benefizium) ist eine Rechtsperson, die »von der zuständigen Autorität auf Dauer errichtet ist und aus einem Kirchenamt besteht mit dem Recht, die Erträge ... aus der mit dem Amt verbundenen Vermögensmasse ... zu gebrauchen«, die dem Lebensunterhalt vor allem des Pfarrers (daher auch Pfarrbenefizium oder Pastorat genannt) diente (Althaus 2020).

Im Grundbuch finden sich unterschiedliche Bezeichnungen, so zum Beispiel »Kirchenfonds«, »Fabrikvermögen« oder »Pfarrkirche X in Y für das Gotteshausvermögen und Pfründenvermögen«, »Pfarrfonds« oder »Küstereifonds« für das Stellenvermögen (Bauschke 2003, Althaus 2020). Die Bezeichnung als Fonds ist unzutreffend (Kap. 7.1). Darüber hinaus gibt es selbstständige und unselbstständige Stiftungen (c. 1303 § 1 CIC; Althaus 2020).

Die sogenannte Institutentheorie gibt die heute allgemein anerkannte Antwort auf die Frage, wem das Kirchenvermögen im Allgemeinen und wem das Gotteshausvermögen und das Stellenvermögen im Speziellen gehört (Wenner 1940, Althaus 2020; siehe auch Art. 13 RK). Die

Institutentheorie kommt auch in c. 1256 CIC zum Ausdruck: »Das Eigentum am Vermögen steht unter der obersten Autorität des Papstes jener juristischen Person zu, die das Vermögen rechtmäßig erworben hat.«

Das Gotteshausvermögen und das Stellenvermögen sind somit jeweils eigenständige Rechtspersonen nach kirchlichem und nach weltlichem Recht (Althaus 2020). In alten Pfarreien gehört zum Gotteshausvermögen das Grundstück, auf dem die Pfarrkirche steht (die Pfarrkirche gehört sich selbst), und zum Stellenvermögen das Grundstück, auf dem das Pfarrhaus als Wohn- und Dienstsitz des Pfarrers errichtet ist. Da die vorgenannten Rechtspersonen Gotteshausvermögen und Stellenvermögen zumeist nicht aufgehoben wurden, bestehen sie bis heute fort (siehe im Einzelnen: Wenner 1940, Althaus 2020). Dies ist auch von Bedeutung für die Eintragung und Bezeichnung der Rechtspersonen im Grundbuch. Eine Berichtigung der Eigentümerbezeichnung durch das Grundbuchamt dahingehend, dass anstelle der kirchlichen Rechtsperson die Kirchengemeinde als Eigentümerin eingetragen wird, führt dazu, dass das Grundbuch unrichtig wird (OLG Hamm, Beschluss vom 19.12.1967, Az.: 15 W 462/65; siehe Erzbistum Paderborn 2024).

4 Vermögensverwaltungsgesetz von 1924

Nach dem kirchlichen Recht haben die Diözesanbischöfe für die Regelung der gesamten kirchlichen Vermögensverwaltung zu sorgen (c. 1276 § 2 CIC). Bei allen Rechtsgeschäften vertritt der Pfarrer die Pfarrei; er hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen der Pfarrei nach Maßgabe der cc. 1281–1288 CIC verwaltet wird (c. 532 CIC). Trotz dieser kirchenrechtlichen Bestimmungen galt in den (Erz-)Diözesen in Nordrhein-Westfalen (Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn) ein staatliches Gesetz, nämlich das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (SGV. NRW. 2223; nachfolgend PrKVVG oder Vermögensverwaltungsgesetz). Dieses Gesetz fußte auf einem Vorgängergesetz aus der Zeit des Kulturmampfes (PrKVVG 1875), wurde im Jahr 1924 neugefasst (PrKVVG) und galt in Nordrhein-Westfalen bis zum 01.11.2024 als Landesrecht fort (Art. 123 Abs. 1 GG, § 4 Nr. 6 Rechtsbereinigungsgesetz); im nicht zu Preußen gehörenden Freistaat Lippe galt es kraft Gewohnheit (Althaus 2000). Letztmalig wurde das Gesetz im Jahr 2003 durch den nordrhein-westfälischen Landtag geändert (GV. NRW. S. 313).

Nach den Regelungen des Vermögensverwaltungsgesetzes wurde das »Vermögen in der Kirchengemeinde« durch den Kirchenvorstand verwaltet, der zudem die Kirchengemeinde und das Vermögen vertrat (§ 1 Abs. 1 PrKVVG). Der Kirchenvorstand war demnach das gesetzliche Organ der Kirchengemeinde; er wurde von den Mitgliedern der Kirchengemeinde gewählt, wobei der Pfarrer den Vorsitz im Sinne eines primus inter pares innehatte (§ 2 Abs. 1,

§ 4 PrKVVG). Bezuglich der organinternen Beschlussfassung und außenwirksamen Vertretung bestanden Formvorschriften (Schriftform, drei Unterschriften, Kirchenvorstandssiegel; §§ 13, 14 PrKVVG, so auch schon § 19 PrKVVG 1875), die beispielhaft für das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren (§§ 19 ff. VermKatG NRW) bei Rembold (2006) dargestellt sind. Die Beachtung der vorgenannten Formvorschriften war gelebte Rechtspraxis, wie beispielhaft ein Auszug aus dem Protokollbuch des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Hagen-Boele, vom 13.03.1914 zeigt: »Zur Vertretung der kath. Kirchengemeinde bei Katastervermessungen – u. Verhandlungen wurden Herr Pfarrer Dicke oder in Vertretung, die Herren Struck und Köster bevollmächtigt ... L. S. / Dicke, Pfr. / Schnettler / Fr. Eickelmann.« (Pfarrarchiv, Protokollbuch 1893–1940, S. 78, Nr. 11)

Da das Vermögensverwaltungsgesetz nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und pastoralen Erfordernissen entsprach (Erzbistum Paderborn 2023) und zudem immer wieder verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden waren (Althaus 2000, Ogorek 2023), wurde von den (Erz-)Diözesen in Nordrhein-Westfalen ein Prozess angestossen, das staatliche Vermögensverwaltungsgesetz durch gleichlautende Diözesangesetze, also kirchenrechtliche Bestimmungen, abzulösen. Ein von der Landesregierung in Abstimmung mit den Landtagsfraktionen in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten (Ogorek 2023) ergab, dass das Vermögensverwaltungsgesetz »als staatliches Gesetz, das ungerechtfertigt in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht eingreift, verfassungswidrig und nichtig [ist]. Das PrKVVG ist indes staatliches und kirchliches Gesetz zugleich, da es aufgrund der langjährigen Praxis den Status einer vom kirchlichen Recht übernommenen Bestimmung des staatlichen Rechts gewonnen hat (sog. lex canonizata, vgl. can. 22 CIC/1983).« (Landtag NRW 2024)

Mit Art. 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und weiterer Vorschriften sowie zur Regelung von Rechten und Pflichten im förmlichen Disziplinarverfahren der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen vom 29.10.2024 ist das Vermögensverwaltungsgesetz zum 01.11.2024 aufgehoben worden. Gleichzeitig mit der Aufhebung des Vermögensverwaltungsgesetzes von 1924 traten die neuen kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetze zeitgleich in allen (Erz-)Diözesen in Nordrhein zum 01.11.2024 in Kraft:

- Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Aachen (KVVG) vom 10.10.2024 (KlAnz Aachen 2024, Ausgabe 10.2, Nr. 118)
- Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Essen (KVVG) vom 11.10.2024 (KA Essen 2024, Stück 10, Nr. 73)
- Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (KVVG) vom 10.10.2024 (KA Köln 2024, Stück 12, Nr. 184)

- Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KVVG) vom 27.09.2024 (KA Münster 2024, Nr. 11, Art. 156)
- Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) vom 10.10.2024 (KA Paderborn 2024, Stück 10, Nr. 130)

Da sich das Vermögensverwaltungsgesetz »in der praktischen Anwendung im Wesentlichen durchaus bewährt hat« und sich die »sprichwörtliche Genauigkeit der (protestantischen) Preußen ... als für die katholische Kirche durchaus nützlich« erwiesen hat (Althaus 2000), greifen die neuen kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetze auf Bewährtes des preußischen Gesetzgebers zurück. So werden das Organ Kirchenvorstand und die Regelungen zu seiner Zusammensetzung und Wahl, seiner Arbeitsweise und seiner rechtsgeschäftlichen Vertretung im Grundsatz beibehalten (Kap. 5).

5 Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetze von 2024

Im Folgenden werden diejenigen Regelungen, die die Abgabe von Willenserklärungen und die Vertretung der Kirchengemeinden behandeln, am Beispiel des Kirchlichen Vermögensgesetzes für die Erzdiözese Paderborn (KVVG PB) dargestellt. Zu diesem Gesetz ist ein Einführungsgesetz (EG KVVG PB) und eine Einführungsverordnung (EVO KVVG PB) ergangen. Die Regelungen der Kirchlichen Vermögensgesetze für die weiteren, in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln und Münster sind im Wesentlichen inhaltsgleich.

Das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn regelt die Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden in der Erzdiözese Paderborn, wobei das Kirchenvermögen in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden als »örtliches Kirchenvermögen« legal definiert wird (§ 1 KVVG PB).

Da auf der Ebene der Kirchengemeinde unterschiedliche Rechtspersonen bestehen (Kap. 3), definiert § 3 Abs. 1 KVVG PB das örtliche Kirchenvermögen und die zugehörigen Vermögensträger näher: »Das örtliche Kirchenvermögen im Sinne dieses Gesetzes umfasst

- a) das Vermögen der Kirchengemeinde,
- b) das unter die Verwaltung des Kirchenvorstandes gestellte Vermögen in der Kirchengemeinde, insbesondere das Vermögen der rechtlich selbstständigen Gotteshausvermögen (sog. Fabrik- und Kirchenfonds), Stellenvermögen (sog. Benefizien) und Stiftungsfonds,
- c) das Vermögen der (Kirchen-)Gemeindeverbände.«

Dem Kirchenvermögen der Pfarrei entspricht das Vermögen der ihr entsprechenden Kirchengemeinde sowie das Vermögen in der ihr entsprechenden Kirchengemeinde (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KVVG PB). Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand; er vertritt und verwaltet die Kirchengemeinde und ihr Vermögen sowie das Vermögen in der Kirchengemeinde (§ 4 Abs. 1 KVVG PB). Wie bisher auch besteht der Kirchenvorstand im Allgemeinen aus dem Pfarrer und aus gewählten Mitgliedern (§ 5 KVVG PB). Der Pfarrer hat den Vorsitz im Kirchenvorstand inne (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KVVG PB), eine Verhinderungsvertretung erfolgt durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden (§ 6 Abs. 2 KVVG PB). Eine ständige Vertretung der bzw. des Vorsitzenden kann durch einen geschäftsführenden Vorsitz erfolgen, wobei in diesem Fall die oder der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten übernimmt (§ 6 Abs. 3 und 4 KVVG PB).

Das preußische Vermögensverwaltungsgesetz von 1924 (Kap. 4) unterschied zwischen der organinternen Beschlussfassung (§ 13 PrKVVG) und der außenwirksamen Vertretung (§ 14 PrKVVG). Diese Verfahrensweise wird beibehalten, die Regelungen finden sich nunmehr in § 20 KVVG PB (Protokoll) und § 21 KVVG PB (Vertretung der Kirchengemeinde). Das bisherige Sechs-Augen-Prinzip (§ 14 Satz 2 PrKVVG) wird durch ein Vier-Augen-Prinzip ersetzt: »Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder einer Person, die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut ist und einem weiteren Mitglied schriftlich unter Beidruckung des Amtssiegels abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.« (§ 21 Abs. 1 KVVG PB) Durch die vorstehende Regelung, der vor allem eine »Sicherungsfunktion« zukommt, wird »zum einen die Wirksamkeit einer Willenserklärung für den weltlichen Rechtsverkehr festgestellt, zum anderen das ordnungsgemäße Zustandekommen des der Willenserklärung zugrundeliegenden Beschlusses fingiert ... Erfasst sind hiervon alle Willenserklärungen und nicht nur solche, die zwingend der Schriftform bedürfen.« (Erzbistum Paderborn 2023)

Mit dem Amtssiegel sind das Kirchenvorstandssiegel bzw. das Siegel der Kirchengemeinde gemeint, welches der Kirchenvorstand als Organ zur Vertretung der Kirchengemeinde verwendet (Erzbistum Paderborn 2023). Das Amtssiegel ist vom Pfarrsiegel im Sinne des c. 535 § 3 CIC zu unterscheiden, womit zum Beispiel Urkunden über den kanonischen Personenstand der Gläubigen (z. B. Taufe, Eheschließung, Sterbefall) ausgestellt werden.

Die Regelung des § 21 Abs. 1 KVVG PB steht dabei in einem »Regel-Ausnahme-Verhältnis« zu den vereinfachten Regelungen in § 21 Abs. 2 KVVG PB (Gefahr im Verzuge) und § 21 Abs. 3 KVVG PB (Geschäfte der laufenden Verwaltung; vgl. c. 1281 CIC, »ordentliche Verwaltung«), »wobei stets das Vier-Augen-Prinzip zu beachten ist« (Erzbistum Paderborn 2023). Mit dem Begriff »Geschäfte der

laufenden Verwaltung« wird ein unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt, der insbesondere aus dem kommunalrechtlichen Bereich bekannt ist; die diesen Begriff konkretisierende Rechtsprechung soll entsprechende Anwendung finden (Erzbistum Paderborn 2023). Der Kirchenvorstand entscheidet nach Maßgabe der §§ 1 und 2 GlV-VO PB für sich und seine Ausschüsse, welche Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge zu seinen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören (§ 3 GlV-VO PB).

Neben der beschriebenen organschaftlichen Vertretung (§ 21 Abs. 1–3 KVVG PB) ist eine rechtsgeschäftliche Vertretung möglich, und zwar die Beauftragung eines Kirchenvorstandsmitglieds, der Verwaltungsleitung, eines Ausschusses gemäß § 7 Abs. 2 KVVG PB oder eines Dritten

- mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 21 Abs. 4 KVVG PB) oder
- mit der Vertretung der Kirchengemeinde mittels einer (Gattungs-/Spezial-)Vollmacht (§ 21 Abs. 5 KVVG PB).

Um bei den vorgenannten Beauftragungen den »Schutzzweck der Form- und Zuständigkeitsvorschriften« (Busch 1994) nicht zu unterlaufen, muss der »Beschluss« (§ 21 Abs. 4 und 5 KVVG PB) des Kirchenvorstandes, der für eine der vorgenannten Beauftragungen jeweils erforderlich ist, im Innenverhältnis in der Form des § 20 Abs. 1 und 2 KVVG PB ergehen. Hiernach sind die Beschlüsse des Kirchenvorstandes unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren (§ 20 Abs. 1 KVVG PB) und bei nicht-elektronischer Protokollführung vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes unter Beidruckung des Amtssiegels zu unterschreiben (§ 20 Abs. 2 KVVG PB; zur elektronischen Protokollführung siehe § 20 Abs. 3 KVVG PB).

»Bekundet«, d. h. für das Außenverhältnis sichtbar, werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder die Verwaltungsleitung unter Beidruckung des Amtssiegels beglaubigt (§ 20 Abs. 4 KVVG PB). Bei der »Bekundung« handelt es sich um die wortgetreue Wiedergabe der Urschrift, deren Richtigkeit und Vollständigkeit durch einen Beglaubigungsvermerk (»Vorstehender Auszug aus dem Protokoll stimmt mit der Urschrift wörtlich überein und wird beglaubigt«), Unterschrift (Vorsitzende(r), Verwaltungsleitung) und Amtssiegel bekräftigt werden (Bauschke 2003). Die Erteilung von Gattungsvollmachten (Berechtigung zur Vornahme sämtlicher Geschäfte einer bestimmten Art oder Gattung, z. B. für Grenztermine) bedarf zur Rechtswirksamkeit zudem der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats (§ 1 Abs. 1 lit. a Nr. 14 GA PB).

Willenserklärungen, die der Form des § 20 Abs. 4 KVVG PB (beziehungsweise der Form des § 21 Abs. 1 KVVG PB) genügen und zudem – wenn erforderlich – kirchenaufsichtlich genehmigt sind (§ 22 KVVG PB in Verbindung mit § 1 GA PB), bedürfen keiner (weiteren) Beglaubigung; sie sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 415 ZPO und begründen per se vollen Beweis der durch

die Behörde(n) – Kirchenvorstand und ggf. Erzbischöfliches Generalvikariat – beurkundeten Vorgänge, Inhalte und Tatsachen (§§ 415, 417 f. ZPO; § 70 Satz 3 BeurkG; Wenner 1940). Eine ähnliche Beweiswirkung kommt öffentlichen Urkunden auch nach kanonischem Recht zu (c. 1541 CIC). Mögliche Fehlerquellen – wie zum Beispiel Verstöße gegen gesetzlich normierte Vertretungsregelungen, gegen gesetzliche Formvorschriften oder gegen Genehmigungsvorbehalte – werden bezüglich der Kirchengemeinden bei Zilles und Kämper (1994) behandelt.

6 Willenserklärungen im Liegenschaftskataster

6.1 Allgemeines

Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie bestimmten Anforderungen genügen (Kap. 5). Im Katasterrecht des Landes Nordrhein-Westfalen sind in unterschiedlichen Verwaltungsverfahren Willenserklärungen erforderlich, wie zum Beispiel bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen, bei der Beantragung von Liegenschaftsvermessungen oder bei einem Antrag auf Bereitstellung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters.

Bei Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken, die zum örtlichen Kirchenvermögen (Kap. 3) zählen, können die Kirchenvorstände auf die Regelung des § 29 Abs. 3 GBO zurückgreifen, wonach Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, aufgrund deren eine Eintragung im Grundbuch vorgenommen werden soll, (nur) zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen sind. Für den Bereich des formellen Liegenschaftsrechts ist anerkannt, dass der Kirchenvorstand eine siegelführende Behörde im Sinne des § 29 Abs. 3 GBO ist (OLG Hamm, Beschluss vom 27.05.1993, Az.: 15 W 27/93; Busch 1994). Ein Antrag auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken hat somit lediglich der Formvorschrift aus § 21 Abs. 1 Satz 1 KVVG PB (Schriftform, zwei Unterschriften, Amtssiegel) zu genügen. Eine gesonderte öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung solcher Vereinigungs-/Teilungsanträge durch einen Notar oder durch die in § 17 VermKatG NRW benannten Personen (z. B. Leiterin oder Leiter des Katasteramtes, beauftragte Beamtinnen oder Beamte, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Aus der Menge der denkbaren Willenserklärungen im Liegenschaftskataster werden die im Grenztermin abzugebenden Erklärungen ausgewählt; sie werden nachfolgend zunächst allgemein erläutert (Kap. 6.2), bevor sie in Kap. 7 auf einen praktischen Fall einer katholischen Kirchengemeinde übertragen werden.

6.2 Erklärungen im Grenztermin

Bei Teilungsvermessungen, Grenzvermessungen oder Neuvermessungen werden regelmäßig Grundstücksgrenzen festgestellt, abgemarkt und/oder amtlich bestätigt (§§ 19, 20 VermKatG NRW). Bezuglich der Erklärungen, die die Beteiligten im Grenztermin abgeben, unterscheidet das nordrhein-westfälische Vermessungs- und Katastergesetz sauber zwischen den Anerkennungserklärungen bei der Feststellung von Grundstücksgrenzen und den Zustimmungserklärungen bei der Abmarkung und der amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen (§ 21 Abs. 2 und 5 VermKatG NRW). Dies ist darin begründet, dass die Erklärungen rechtlich unterschiedlich zu bewerten sind (Abb. 1 und 2).

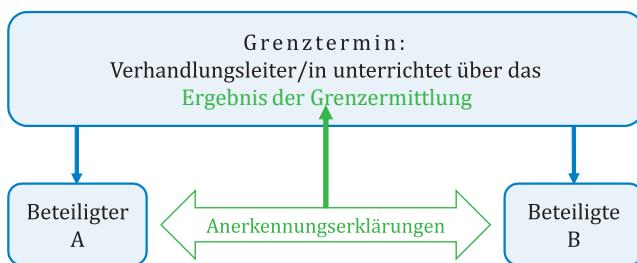


Abb. 1: Anerkennungserklärungen bei der Grenzfeststellung

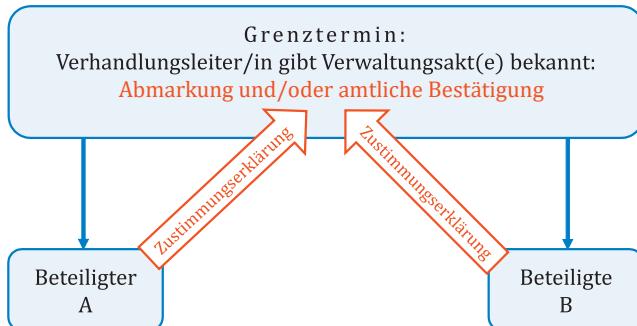


Abb. 2: Zustimmungserklärungen bei der Abmarkung/amtlichen Bestätigung

Seitens der Rechtsprechung hat sich in Nordrhein-Westfalen die Auffassung etabliert, dass die Anerkennungserklärungen bei der Feststellung von Grundstücksgrenzen (§ 19 Abs. 1 VermKatG NRW) einen (privat-)rechtlichen Grenzfeststellungsvertrag begründen (Rembold 2016; OVG NRW, Urteil vom 12.02.1992, Az.: 7 A 1910/89). Bei festgestellten Grundstücksgrenzen (§ 19 Abs. 1 VermKatG NRW) oder bei als festgestellt geltenden Grundstücksgrenzen (§ 16 Abs. 3–5 DVOzVermKatG NRW) ist der Katasternachweis für die Grenzuntersuchung in der Regel maßgebend (§ 17 Abs. 1 Satz 1 DVOzVermKatG NRW, Nr. 19.2.3 ErhE). Neben den Standarderklärungen der Beteiligten zur Grenzfeststellung (»Wir erkennen das Ergebnis der Grenzermittlung an.«, Anlage 12 ErhE) sind für die sachgemäße Behandlung von unzulässigen Abweichungen zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis weitere Erklärungen erforderlich und in die Grenzniederschrift aufzunehmen (Nr. 24.2.3 ErhE), so z. B. bei einem

(materiellen oder technischen) Aufnahmefehler (Nr. 19.4.2 ErhE).

Bei der Abmarkung von Grundstücksgrenzen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 VermKatG NRW) und der amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 VermKatG NRW) verwendet das Gesetz den Begriff »Zustimmungserklärung«. Nach herrschender Auffassung in der Rechtsprechung sind die Abmarkung und die amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen Verwaltungsakte. Grundlegend für diese Einordnung sind der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.04.1971 (Az.: IV B 59.70) sowie die ständige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW (z. B. OVG NRW, Urteil vom 29.08.2019, Az.: 14 A 2427/16). Der Verwaltungsakt wird den Beteiligten im Grenztermin mündlich bekanntgegeben und ihre Zustimmung hierzu schriftlich in der Grenzniederschrift dokumentiert (§ 21 Abs. 2 VermKatG NRW; »Wir stimmen den uns bekanntgegebenen Abmarkungen/amtlichen Bestätigungen zu.«, Anlage 12 ErhE).

7 Beispiel: St. Johannes Baptist, Hagen-Boele

Die in Kap. 6.2 allgemein erläuterten Erklärungen im Grenztermin sollen nun anhand des örtlichen Kirchenvermögens der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Hagen-Boele, beispielhaft erläutert werden.

7.1 Örtliches Kirchenvermögen

Das Gebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Hagen-Boele, liegt im Norden der kreisfreien Stadt Hagen (Nordrhein-Westfalen). Die Kirchengemeinde zählt 8.900 Gemeindemitglieder (Stand: 31.12.2023) und geht historisch auf das Kirchspiel Boele zurück, das um 1200 mit der Errichtung der alten (in den Jahren 1877 und 1887 abgerissenen) romanischen Pfarrkirche entstanden ist.

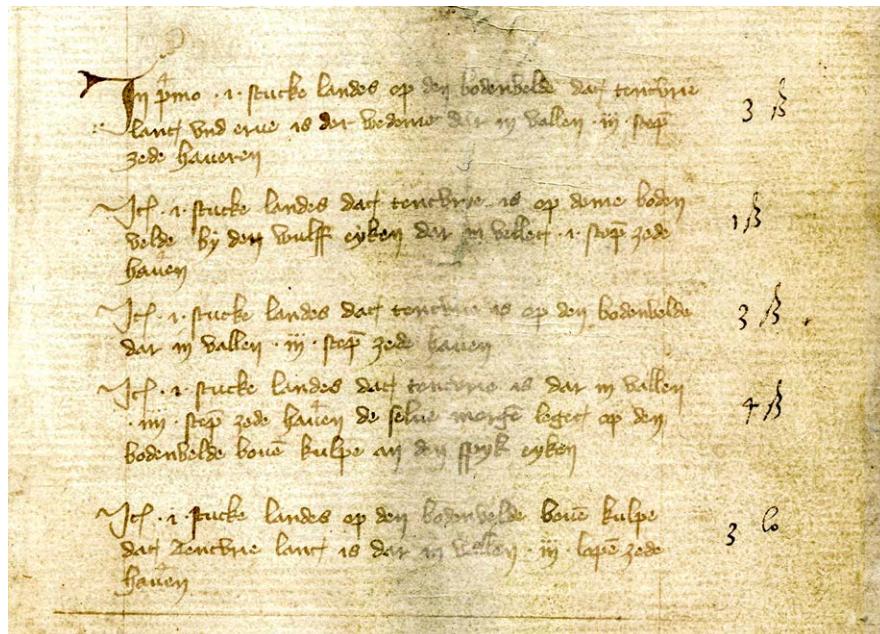
Pfarrer Johannes Wedege legt bereits um 1400 ein Lagerbuch (16 Seiten, Format 27 cm x 17 cm; Abb. 3) an, das neben den Ländereien der Pfarrei auch Pachturkunden, Naturalleistungen (Missaticum, Messehafer) und die von jedem Kotten (Wohnhaus) aufzubringenden Geldleistungen (Kotten-Denare) verzeichnet (Schnettler 1958). 300 Jahre später entdeckt Pfarrer Gerhardus Jodokus Barich das Lagerbuch im Tabernakel des Hauptaltars der Pfarrkirche und nutzt es erfolgreich, um die Rechte der Pfarrei zu verteidigen oder sie wieder zu erlangen, so z. B. bei der widerrechtlichen Aneignung von Kirchland durch Dritte (Schnettler 1958). Bei den im Wedege'schen Lagerbuch verzeichneten Ländereien handelt es sich um das Pastoratland (»Katholische Pastorat zu Boele«), also das Stellenvermögen zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Pfarrers (Kap. 3); es verteilte sich seinerzeit über das gesamte Kirchspiel und umfasste 54 Liegenschaften mit einer Fläche von

etwa 60 Morgen (Schnettler 1958; 1 Morgen = 2553 m²).

Aufgrund des Alters der Pfarrei besteht das örtliche Kirchenvermögen aus unterschiedlichen Rechtspersonen, die mit ihren Eigentümernamen in Tab. 1 aufgeführt sind. In § 3 Abs. 1 lit. b KVVG PB werden explizit nur das Gotteshausvermögen und das Stellenvermögen benannt; durch die dortige Formulierung (»insbesondere«) wird sichergestellt, »dass auch entsprechende örtliche Besonderheiten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen« (Erzbistum Paderborn 2023). Dies trifft zum Beispiel auf den in Tab. 1 benannten »Armenfonds« zu. Er stellt eine altrechtliche selbstständige Stiftung dar (Pulte 2019), deren Grundstücke seit dem Jahr 1764 nachgewiesen sind. Das Gebiet der Kirchengemeinde liegt historisch gesehen im Rechtsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794. Dieses hat zwar die Kirchengemeinde (»Kirchengesellschaft«) als neuen Rechtsträger eingeführt (§ 160 ALR, 2. Teil, 11. Titel), die bereits bestehenden, früheren Rechtspersonen – wie Gotteshausvermögen und Stellenvermögen – aber nicht aufgehoben (Althaus 2020; siehe auch Kap. 3). Die Bezeichnung als Fonds (»Kirchenfonds«, »Armenfonds«, Tab. 1) legt eine rechtliche Unselbstständigkeit des Vermögens nahe. Dies trifft nicht zu. Die Bezeichnung ist historisch bedingt und röhrt daher, »dass staatliche Autoritäten die Eigenständigkeit dieser Rechtsträger lange in Frage gestellt haben«. (Althaus 2020)

7.2 Erklärungen im Grenztermin

Anhand der in Abb. 4 dargestellten Grundstückssituation sollen die seitens des Kirchenvorstandes in einem Grenztermin abzugebenden Erklärungen erläutert werden. Das Flurstück 100 steht im Eigentum der »Katholischen Pastorat zu Boele«, an ihm ist ein Erbbaurecht bestellt (Hausnummer 50). Das Flurstück 200 steht im Eigentum der »Katholischen Kirchengemeinde (Kirchenfonds), Hagen-Boele«; es ist an die Erbbauberechtigten des Flurstücks 100 verpachtet. Im Zuge einer Übertragung des Erbbaurechts soll eine Grenzbereinigung stattfinden, wozu das Flurstück 200 zerlegt werden soll. Die Teilungsgrenze ist in Abb. 4 mit roter Farbe gekennzeichnet.



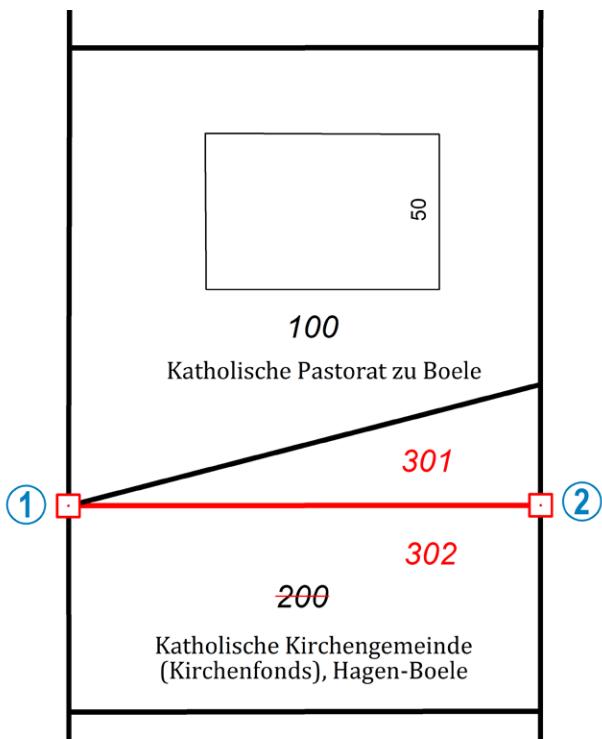


Abb. 4: Beispielfall: Teilung eines Grundstücks

Für den dargestellten Fall wird angenommen, dass die zu untersuchenden (schwarzen) Grenzen als festgestellt gelten (§ 16 Abs. 5 DVozVermKatG NRW) und weitere Abmarkungsmängel nicht bestehen.

Da es eher unpraktisch ist, dass der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes nebst Amtssiegel im Grenztermin erscheinen, wird eher die Möglichkeit aus § 21 Abs. 5 KVVG PB genutzt werden, indem ein Kirchenvorstandsmitglied, die Verwaltungsleitung oder Dritte im Wege der Gattungs- oder Spezialvollmacht mit der Vertretung der Kirchengemeinde beauftragt werden. Wie bereits in Kap. 5 ausgeführt, müssen bei dieser Beauftragung die gleichen Formvorschriften wie bei der organschaftlichen Vertretung erfüllt sein (Schriftform, zwei Unterschriften, Amtssiegel; § 21 Abs. 1 Satz 1 KVVG PB). Der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstands hat den Umfang der Bevollmächtigung festzulegen (§ 21 Abs. 5 Satz 2 KVVG PB). Für den Fall, dass ein Pfarrer höchstpersönlich, aber ohne Vollmacht, zum Grenztermin erscheint und die Abgabe von Erklärungen im Grenztermin seitens des Kirchenvorstandes nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen wird, handelt er ohne Vertretungsmacht. In einem solchen Fall sind die seitens des Pfarrers abgegebenen Anerkennungs-/Zustimmungserklärungen im Nachhinein zu genehmigen (Form § 21 KVVG PB; Nr. 24.5.2 ErhE) oder das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung/amtliche Bestätigung der Grundstücksgrenzen sind schriftlich oder durch Offenlegung bekanntzugeben (§ 21 Abs. 5 VermKatG NRW).

Die Grenzbereinigung erfordert im vorliegenden Fall noch die Übertragung des Eigentums des Flurstücks 301 von der »Katholischen Kirchengemeinde (Kirchenfonds), Hagen-Boele« auf die »Katholische Pastorat zu Boele«. Der

Kirchenvorstand verstößt dabei nicht gegen das Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB), wenn er als Vertreter zweier kirchlicher Rechtspersonen (Kirchenfonds, Pastorat) ein Rechtsgeschäft zwischen beiden vornimmt (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 30.05.1974, Az.: 15 Wx 74/74; siehe Erzbistum Paderborn 2024).

8 Zusammenfassung

Abweichend von den kirchenrechtlichen Regelungen (c. 532 CIC) bestand seit den Zeiten des Kulturmordes in den preußischen Vermögensverwaltungsgesetzen von 1875 und 1924 kein Alleinvertretungsrecht des Pfarrers; das Vermögen in einer katholischen Kirchengemeinde wurde durch den Kirchenvorstand verwaltet, der zudem die Kirchengemeinde und das Vermögen vertrat. Da das preußische Recht in Nordrhein-Westfalen als Landesrecht fortgalt, änderte sich an dieser organschaftlichen Vertretung nichts.

Durch ein nordrhein-westfälisches Landesgesetz ist das (ursprünglich preußische) Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens aufgehoben worden. Gleichzeitig haben die (Erz-)Diözesen in Nordrhein-Westfalen (Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn) gleichlautende kirchliche Vermögensverwaltungsgesetze erlassen. Während am Organ Kirchenvorstand ausdrücklich festgehalten wird, werden insbesondere auf formeller Ebene zahlreiche Neuerungen eingeführt (zwei statt drei Unterschriften, elektronische Protokollführung, virtuelle (Hybrid-)Sitzungen des Kirchenvorstandes, Geschäft der laufenden Verwaltung ...).

Am Beispiel einer katholischen Kirchengemeinde wurden die Bestandteile des örtlichen Kirchenvermögens beschrieben und auf den praktischen Fall einer Teilungsvermessung und die durch die Kirchengemeinde im Grenztermin abzugebenden Erklärungen übertragen. Trotz aller Neuerungen bleibt es dabei: Ein katholischer Pfarrer in Nordrhein-Westfalen (wie auch in vielen anderen Bundesländern) ist de lege nicht einzelvertretungsberechtigt.

Dank

Einen herzlichen Dank sage ich Herrn Prof. Dr. Rüdiger Althaus, Theologische Fakultät Paderborn, für so manchen erhellenden, kirchenrechtlichen Hinweis und Herrn Prof. Dr. Hans-Walter Stork, Erzbischöfliche Akademische Bibliothek Paderborn, für die Unterstützung bezüglich des Wedege'schen Lagerbuches.

Literatur

- Aichberger, T., et al. (2022): Staatsbürger-Taschenbuch. 35. Auflage, München.
 Althaus, R. (2000): 75 Jahre Preußisches Kirchenvorstandsgesetz – Be- währung trotz verfassungsrechtlicher Bedenken. In: Theologie und Glaube, Heft 4/2000, 90. Jg., 274–298.

- Althaus, R. (Hrsg.) (2020): 200 Begriffe zum Vermögensrecht der katholischen Kirche. St. Ottilien.
- Bauschke, K. (2003): Der Kirchenvorstand im Erzbistum Paderborn. 2. Auflage, Paderborn.
- Busch, W. (1994): Die Vermögensverwaltung und das Stiftungsrecht im Bereich der katholischen Kirche. In: Listl, J., Pirson, D. (Hrsg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Erster Band. 2. Auflage, Berlin, 947–1008.
- Ogorek, M. (2023): Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 und des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 08.04.1924 sowie zu hieraus resultierenden Rechtsfragen. Anhang zur Landtagsdrucksache NRW 18/9130 vom 03.05.2024.
- Pulte, M. (2019): Vermögensrecht der katholischen Kirche. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Würzburg.
- Rembold, M. (2006): Zur Vertretung von Kirchengemeinden im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren. In: NÖV – Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen Nordrhein-Westfalen, Heft 2/2006, 41. Jg., 51–62.
- Rembold, M. (2016): Die festgestellten Grundstücksgrenzen in Nordrhein-Westfalen – Teil I: Anerkennung. In: zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, Heft 4/2016, 141. Jg., 244–251. DOI: 10.12902/zfv-0116-2016.
- Schnettler, O. (1958): Das Lagerbuch des Pfarrers Johannes Wedege in Hagen-Boele. In: Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Band 54, 1958, 273–314.
- Wenner, J. (1940): Kirchliches Vermögensrecht. Mit besonderer Berücksichtigung der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Preußen und in der Ostmark. 3. Auflage, Paderborn.
- Zilles, H., Kämper, B. (1994): Kirchengemeinden als Körperschaften im Rechtsverkehr. Voraussetzungen und Funktionsstörungen rechtswirksamer Bestätigung. In: NVwZ – Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Heft 2/1994, 13. Jg., 109–115.

Rechtsquellen

- Die Angaben in den eckigen Klammern bezeichnen die im Text für die Rechtsvorschriften verwendeten Abkürzungen und Kurzbezeichnungen.
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Zweyte Auflage, Ausgabe von Pauli, Berlin. [ALR]
- Beurkundungsgesetz vom 28.08.1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271). [BeurKG]
- Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212). [BGB]
- Codex Iuris Canonici (1983), geändert durch Papst Franziskus, Apostolische Konstitution »Pascite gregem Dei«, 23.05.2021 (L’Osservatore Romano, 01.06.2021, Acta Apostolicae Sedis 113 (2021), 534–555. In: Bischofskonferenzen und Bischöfe des deutschen Sprachraumes (Hrsg.) (2021): Codex Iuris Canonici, Codex des kanonischen Rechtes, lateinisch-deutsche Ausgabe. 10. Auflage, Kevelaer. [CIC]
- Die Verfassung des Deutschen Reichs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-2, veröffentlichten bereinigten Fassung. [WRV]
- Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EG KVVG PB) vom 10.10.2024 (KA Paderborn 2024, Stück 10, Nr. 131; MBl. NRW. 2025 S. 68, Anlage 04).
- Einführungsverordnung zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn – KVVG – (EVO KVVG PB) vom 10.10.2024 (KA Paderborn 2024, Stück 10, Nr. 135).
- Erhebung der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens in Nordrhein-Westfalen – Erhebungserlass (ErhE) –, Runderlass des Ministeriums des Innern vom 15.09.2017 (MBl. NRW. 2017 S. 868), geändert durch Runderlass vom 10.12.2019 (MBl. NRW. 2019 S. 790).

- Erzbistum Paderborn (2023): Entwurf vom 22.02.2023. Entwurf für ein Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die (Erz-)Diözese N. N. mit Gesetzesbegründung. www.wir-erzbistum-paderborn.de/unser-organisation/recht/neues-kirchenvorstandsgesetz-in-nordrhein-westfalen/, letzter Zugriff 12/2024.
- Erzbistum Paderborn (Hrsg.) (2024): Sammlung des Rechts im Erzbistum Paderborn, zusammengestellt und bearbeitet von Rüdiger Althaus. 6. Auflage, Paderborn.
- Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn (GA PB). In: Art. 1 EG KVVG PB.
- Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109).
- Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20.06.1875 (PrGS. S. 241). [PrKVVG 1875]
- Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (PrGS. S. 585; in der PrGS. NW. nicht abgedruckt), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313). [PrKVVG]
- Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 07.11.1961 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 874). [Rechtsbereinigungsgesetz].
- Gesetz zur Aufhebung des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und weiterer Vorschriften sowie zur Regelung von Rechten und Pflichten im förmlichen Disziplinarverfahren der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen vom 29.10.2024 (GV. NRW. S. 697).
- Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606). [GBO]
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478). [GG]
- Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn (KVVG) vom 10.10.2024 (KA Paderborn 2024, Stück 10, Nr. 130; MBl. NRW. 2025 S. 68, Anlage 03). [KVVG PB]
- Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich (RGBl. 1933 II S. 679). [RK]
- Landtag NRW (2024): Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen. Drucksache 18/9130 vom 03.05.2024. www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-9130.pdf, letzter Zugriff 12/2024.
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Art. 44 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122).
- Verwaltungsverordnung zur Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG (GIV-VO). In: Art. 3 EVO KVVG PB. [GIV-VO PB]
- Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411). [ZPO]

Kontakt

Dr.-Ing. Markus Rembold
c/o Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Hagen-Boele
Hospitalstraße 13, 58099 Hagen